

## Zum Einsatz von Metallsonden in Bayern

### Hinweise aus rechtlicher und fachlicher Sicht

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (im Folgenden BLfD) begrüßt ehrenamtliches Engagement für die Bodendenkmalpflege sehr und wird in seiner Arbeit seit Jahrzehnten von einer großen Zahl archäologisch interessierter Bürgerinnen und Bürger unterstützt. Die Möglichkeiten der Mitwirkung in der Bodendenkmalpflege sind vielfältig und reichen von der praktischen Feldarbeit zur Erfassung neuer Fundplätze (z. B. Geländebegehungen und das Auflesen oberflächlich aufliegender Fundstücke) über wissenschaftliche Forschungen zur Lokal- und Heimatgeschichte bis zur Vermittlung von archäologischen und bodendenkmalpflegerischen Inhalten in Büchern, Ausstellungen und Vorträgen.

Im Unterschied dazu gehört das reine Suchen von Funden mit einer Metallsonde nicht zu den Möglichkeiten wünschenswerter ehrenamtlicher Mitwirkung und zwar vor allem aus den nachfolgend angeführten Gründen:

- Zum einen erbringt die alleinige Ausrichtung nur auf die Metallzeiten und dabei wiederum ausschließlich auf die Materialgruppe Metall nur einen sehr eingeschränkten Erkenntnisgewinn und ist für unser Ziel einer möglichst umfassenden zerstörungsfreien Erforschung der Bodendenkmäler wenig geeignet.
- Zum anderen führen unsachgemäß in Eigenverantwortung von Laien durchgeführte und mit Bodeneingriffen verbundene Fundbergungen regelhaft zu großen Schäden an Bodendenkmälern und zu einem unwiederbringlichen Verlust an Erkenntnismöglichkeiten.

Auch aus rechtlicher Sicht ist der Einsatz einer Metallsonde in Bayern nicht unproblematisch. Die Suche mit einer Sonde unterliegt zwar keiner grundsätzlichen Genehmigungspflicht; das bedeutet: Es gibt in Bayern **keine Nachforschungsgenehmigung**. Es gelten aber zahlreiche gesetzliche Bestimmungen. Vor allem sind die Vorgaben des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) zu beachten, das seit 1. Juli 2023 auch ein **Schatzregal** umfasst. Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz können als Ordnungswidrigkeit mit empfindlichen Geldstrafen geahndet werden (**bis zu 5.000.000 €**, Art. 21 BayDSchG). Ferner können strafrechtliche Belange berührt sein, die Geld- oder Freiheitsstrafen nach sich ziehen (z. B. Sachbeschädigung, Unterschlagung, Hehlerei). Es wird deshalb dringend empfohlen, den oder die Grundeigentümer vorab über eine geplante Suche mit einem Metalldetektor zu informieren und das Einverständnis hierfür einzuholen. Denn unbefugtes Suchen, bzw. das damit verbundene Graben nach Funden auf fremdem Grund kann als Sachbeschädigung gewertet werden.

Im Folgenden haben wir für Sie die rechtlichen Regelungen und die wichtigsten fachlichen Aspekte zusammengestellt. Wenn Sie diese beachten, steht einer gesetzeskonformen Ausübung Ihres Hobbys nichts im Weg.

### Die wichtigsten Punkte aus rechtlicher Sicht

- **Auf Bodendenkmälern ist mit Ausnahme von berechtigten beruflichen Zwecken der Einsatz von Metallsonden verboten** (Art. 7 Abs. 7 BayDSchG). Dies gilt auch für andere technische

Ortungsgeräte, die der Lokalisierung von Metallobjekten dienen können. Die derzeit bekannten Bodendenkmäler sind im Bayerischen Denkmal-Atlas öffentlich einsehbar (<http://www.denkmal.bayern.de>). Bitte beachten Sie, dass der Bayerische Denkmal-Atlas fortwährend aktualisiert wird. Prüfen Sie daher regelmäßig vor einer Suche, ob sich für Ihr geplantes Suchfeld ein neuer Kenntnisstand ergeben hat!

- Im **Nähebereich** bekannter Bodendenkmäler sind stets weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Alle Bodeneingriffe in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind oder den Umständen nach angenommen werden müssen, sind daher erlaubnispflichtig (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG). Die **Erlaubnispflicht** in der Nähe bekannter Bodendenkmäler gilt auch für die mit der Sondensuche untrennbar verbundenen Bodeneingriffe zur Bergung georteter Funde. Um nicht versehentlich einen Gesetzesverstoß zu begehen, empfiehlt das BLfD deshalb, das Umfeld von bekannten Bodendenkmälern großräumig (mehrere hundert Meter) von jeglicher Suche mit einer Metallsonde auszusparen. Genehmigungen für Bodeneingriffe im Nähebereich von Bodendenkmälern werden für den reinen Zweck der Fundgewinnung von den zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörden ohnehin nicht erteilt, da in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange grundsätzlich das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung der Bodendenkmäler überwiegt.
- Außerhalb der Flächen von Bodendenkmälern und deren Nähebereich ist die Suche mit einer Metallsonde aus denkmalrechtlicher Perspektive nicht erlaubnispflichtig und damit in weiten Teilen Bayerns uneingeschränkt möglich. Alle dabei neu aufgefundenen Bodendenkmäler unterliegen jedoch der **Meldepflicht**, unabhängig davon, ob es sich um bewegliche Objekte („Funde“) oder unbewegliche Strukturen („Befunde“) handelt (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG). Haben Sie ein Fundobjekt geborgen, vom dem Sie wissen oder vermuten, dass es sich um ein bewegliches Bodendenkmal nach Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 BayDSchG handelt, sind Sie verpflichtet, dies unter Angabe der genauen Fundstelle und der Fundumstände beim BLfD oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Offensichtlich moderne Metallobjekte fallen selbstverständlich nicht unter die Meldepflicht. Sollten Sie bei der Suche auf ein noch unbekanntes Bodendenkmal mit ungestörtem Fundzusammenhang stoßen (z. B. eine Siedlungsgrube, eine Deponierung oder ein Grab), so sind die georteten Objekte unverändert im Boden zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG) und unverzüglich (d. h. möglichst am gleichen Tag) dem BLfD oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.
- Seit 1. Juli 2023 wird das **Eigentum** von beweglichen Bodendenkmälern über ein im Bayerischen Denkmalschutzgesetz neu verankertes Schatzregal geregelt (Art. 9 BayDSchG). Das bedeutet, dass nahezu alle archäologischen Funde mit ihrer Entdeckung Eigentum des Freistaates Bayern werden. Ein Finder ist laut Gesetz verpflichtet, entsprechende Fundobjekte unverzüglich dem BLfD zu übergeben. Es empfiehlt sich, dies direkt zusammen mit der Meldung nach Art. 8 BayDSchG zu erledigen. Denn werden archäologische Funde entgegen dieser Bestimmungen behalten, verschenkt oder verkauft, handelt es sich um einen Straftatbestand.
- Bitte beachten Sie auch: Bei der Sondensuche handeln Sie stets **eigenverantwortlich** als Privatperson. Auch wenn Sie alle gesetzlichen Vorgaben gewissenhaft beachten und Ihre Funde gesetzesgemäß dem BLfD melden, sind Sie nicht mit „Genehmigung“ oder gar „im Auftrag“ des BLfD unterwegs.

## Die wichtigsten Punkte aus fachlicher Sicht

- „Suchtourismus“, d. h. die großräumige, überregionale Suche, die allein der Entdeckung möglichst vieler archäologischer Objekte gilt, bringt keinen wesentlichen Erkenntnisgewinn. Denkmalfachlich hilfreich kann hingegen die systematische, mehrfache Begehung eines kleinräumig gewählten Gebiets sein (z. B. ein beackertes Flurstück oder das Areal eines geplanten Baugebietes). Durch die Konzentration der Sondensuche auf einen Kleinraum (z. B. eine Ortsflur) wird am ehesten ein Beitrag zur lokalen Orts- und Heimatgeschichte geleistet. Zudem erleichtert dies Ihnen die erforderliche Abstimmung mit den Grundstückseigentümern.
- Die Suche in Waldgebieten, Grünland oder Ödland ist aus fachlicher Sicht abzulehnen. Zum einen liegt hier keine unmittelbare Gefährdung oberflächennaher Objekte vor. Zum anderen können dort bereits wenige Zentimeter unter der Oberfläche intakte archäologische Strukturen erhalten sein, die durch Bodeneingriffe unweigerlich Schaden nehmen. Jeder Bodeneingriff führt dort somit zur Zerstörung vorher ungestörter Fundsituationen und reißt die Funde aus ihren stabilen Lagerungsbedingungen.
- Auch wenn es in der Szene mittlerweile üblich und dank sozialer Medien und Internet einfach ist: Es ist nicht sinnvoll, die Metalldetektorsuche dort zu bewerben und als „Outdoor-Abenteuer mit Schatzfundgarantie“ darzustellen. Durch die Selbstdarstellung einer bedauerlicherweise nicht geringen Anzahl von Sondlerinnen und Sondlern in den Medien (Presse, TV, Social Media usw.) oder über Videos, die Begehungen als aufsehenerregende Such-Events präsentieren, werden selbst bei besten Absichten nur „Schatzsucher“ und Raubgräber angezogen, die den Ruf des Sondengehens insgesamt sicherlich nicht verbessern.

Einen sinnvollen Beitrag zur archäologischen Forschung können Sie leisten, wenn Sie die Suche auf alle, auch nichtmetallische Oberflächenfunde (z. B. aus Keramik, Stein, Knochen, Glas) konzentrieren, also eine optische Begehung ohne Metalldetektor durchführen. Auch dabei können Metallfunde aufgelesen werden, aber in einem statistisch aussagekräftigen Verhältnis zu den anderen Fundgruppen. Nur so können alle archäologischen Epochen sowie die grundlegenden Informationen für die Bewertung eines Fundplatzes erfasst werden. Je umfassender Ihre Beobachtungen sind, desto größere Bedeutung haben Ihre möglichen Entdeckungen für die örtliche Geschichte, die Landesarchäologie und die Bodendenkmalpflege! Aus dem Zusammenhang gerissene Metallfunde ohne weitere Beobachtungen (z. B. von Erdverfärbungen, Fundkonzentrationen, Beifunde) sind hingegen für die Bodendenkmalpflege und die archäologische Forschung eines wesentlichen Teils ihres wissenschaftlichen Wertes beraubt.

Für den Umgang mit archäologischen Funden gelten generell folgende Grundsätze:

- Fundort und Fundumstände exakt kartieren und sorgfältig dokumentieren.
- Auf Begleitumstände achten und alle Beobachtungen erfassen.
- Fundobjekte möglichst behutsam bergen und keinesfalls eigenmächtig „restaurieren“.
- Funde für die Übergabe an das BLfD sorgfältig verpacken und die Verpackung eindeutig beschriften.

## Weiterführende Informationen

Ehrenkodex des West- und Süddeutschen Verbands für Altertumsforschung:

<https://www.wsva.net/ehrenkodex/>

Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland, „Leitlinien zur archäologischen Denkmalpflege in Deutschland“ (download-link):

<https://landesarchaeologen.de/der-verband/empfehlungen/resolutionen>

Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland, Leitlinien ehrenamtlicher Mitarbeit:

<https://landesarchaeologen.de/der-verband/ehrenamt-in-der-archaeologie>

Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland, Kommission „Illegale Archäologie“:

<https://landesarchaeologen.de/kommissionen/illegale-archaeologie>

Stand: Januar 2026

[Hinweis: Die Informationen zum „Zum Einsatz von Metallsonden in Bayern“ werden auf der Grundlage aktueller Entwicklungen fortlaufend ergänzt]